

Zivilrechtliche Rahmenbedingungen einer Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Kerstin Walther-Reining
Professur für Wirtschaftsrecht
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

1. Einführung

2. Möglichkeiten der Vermögensübertragung zu Lebzeiten

- 2.1 Unentgeltliche Übertragung
- 2.2 Entgeltliche Übertragung

3. Möglichkeiten der Übertragung von Todes wegen

- 3.1 Gesetzliche Erbfolge
- 3.2 Gewillkürte Erbfolge

1. Einführung - Dimension

- Vermögen im Wert von 260 Milliarden Euro wechseln künftig den Besitzer -
Jahr für Jahr

(Schätzung: Deutsches Institut für Altersvorsorge)

Quelle: Die Zeit, 19.7.2012 Nr. 30

- Bundesbürger schenken oder vererben im Jahr 2013 über 330 Milliarden
Euro

Quelle: <http://www.markt-studie.de/news>, 26.1.2014

1. Einführung - Rechtlicher Rahmen

- Erbrecht / Vertragsrecht
- Familienrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
 - Erbschaftssteuerrecht
 - Einkommensteuerrecht

2. Möglichkeiten der Vermögensübertragung zu Lebzeiten

- **Unentgeltlich**
 - Schenkung
 - Schenkung unter Auflage
 - Zahlung von Abfindungen
 - Gemischte Schenkung
 - Entgeltliche und unentgeltlicher Teil
 - Vorweggenommene Erbfolge
 - Übertragung von Vermögen auf den oder die künftigen Erben
 - Ehebedingte Zuwendung
 - finden Grund in der bestehenden Ehe
- **Entgeltlich**
 - z.B. Kaufvertrag

3. Möglichkeiten der Übertragung von Todes wegen

- Gestaltungsinstrumente
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Testament
 - Erbvertrag
- fehlt Individualvorsorge, gilt gesetzliches Erbrecht
- **Testament:** einseitige Verfügung von Todes wegen
- **Erbvertrag:** vertragliche Verfügung, kein einseitiger Widerruf

3. Möglichkeiten der Übertragung von Todes wegen – Gesetzliches Erbrecht

- Zwei Prinzipien kennzeichnen die gesetzliche Erbfolge des BGB:
Prinzip der Verwandtenerbfolge (Parentelordnung)
Prinzip des Ehegattenerbrechts
- engere Verwandte erben vor entfernteren Verwandten
- Einteilung in Ordnungen
 - Abstammung vom Erblasser bzw. Voreltern einer Stufe (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern....)
 - Parentelen (lat. parentes = Eltern)
- Vorrang der niedrigeren Ordnung vor der höheren Ordnung
- Einteilung in Stämme
 - Repräsentations- und Eintrittsprinzip
 - Gleichmäßige Aufteilung auf Stämme

3. Möglichkeiten der Übertragung von Todes wegen – Ehegattenerbrecht

- Der Ehegatte erbt nach dem gesetzlichen Erbrecht mit!
- § 1931 BGB
- Höhe des Erbteils richtet sich nach den „Miterben“
neben Verwandten der:
 - 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
 - 2. Ordnung: $\frac{1}{2}$
 - keine Verwandten aus 1. und 2. Ordnung: Ehegatte erbt allein
- Einfluss des Güterstandes ist zu beachten
 - Gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft
 - Wahlgüterstand: Gütertrennung

3. Erbrechtliche Regelungen für einzelne Unternehmensformen

- Vorrang des Gesellschaftsrechts vor den erbrechtlichen Regelungen
(Art. 2 I EGHGB)

| Rechtsform des Unternehmens | Vorschriften | Erläuterungen |
|--|---------------------|---|
| Einzelkaufmann, freiberufliche Praxen | § 22, 27 HGB | Erbe hat drei Monate Zeit, sich gegen Fortsetzung des Geschäfts zu entscheiden |
| GbR | §§ 127 I, 137 BGB | Gesellschaft endet durch Tod eines Gesellschafters, außer es wird eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen |
| OHG | §§ 131 III, 139 HGB | Bei Tod eines Gesellschafters erwerben Erben einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft, Übertragung des Anteils möglich durch: a) Nachfolgeklausel b) Eintrittsklausel Erbe hat das Recht, eine Umwandlung seiner Stellung in die eines Kommanditisten zu verlangen (§139 I HGB, unabdingbar) → Umwandlung in eine KG |

3. Erbrechtliche Regelungen für einzelne Unternehmensformen

| Rechtsform des Unternehmens | Vorschriften | Erläuterungen |
|-----------------------------|----------------------|---|
| KG | §§ 161 II, § 177 HGB | Für Komplementär: Regelung analog zur OHG Für Kommanditist: Gesellschaft wird mit Erben fortgesetzt, bei mehreren Erben Aufteilung der Anteile |
| GmbH | §§ 15 I, 34 GmbHG | Gesellschaftsanteile sind vererblich, dies kann nicht ausgeschlossen werden Einschränkung durch Gesellschaftsvertrag möglich: a) Abtretungsklausel b) Einziehungsklausel |
| AG | §§ 54, 237 AktG | Aktien sind ebenfalls frei vererblich Erben können durch Gesellschaftsvertrag nicht zu einer Abtretung gezwungen werden (↔GmbH) Zwangseinziehung kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden |

3. Möglichkeiten der Übertragung von Todes wegen – gewillkürte Erbfolge

- Testament § 1937 BGB
 - einseitig
 - keine Bindungswirkung
 - es sei denn, wechselbezügliche Verfügungen unter Ehegatten, Widerruf unzulässig nach Tod des anderen Ehegatten, § 2271 BGB
 - Sonderfall: Ehegattentestament
 - gemeinschaftlich getroffene letztwillige Verfügungen mehrerer Personen
 - nur von Ehegatten zu errichten, § 2265 BGB
 - besondere Formvorschriften gelten
- Erbvertrag §§ 1941, 2274 ff BGB
 - zweiseitig, Erben werden beteiligt
 - Widerruf unzulässig, soweit Erblasser gebunden, § 2289 I BGB

3. Möglichkeiten der Übertragung von Todes wegen

- **Risiko**
 - Gewillkürte Erbfolge:
 - Nichtberücksichtigung gesetzlicher Erben
 - Können **Pflichtteile** gelten machen!
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Eintritt von „ungeeigneten“ Unternehmensnachfolgern als Erben

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Kerstin Walther-Reining
Professur für Wirtschaftsrecht
Fakultät Wirtschaftswissenschaften